

Absender:

Wilhelm Kins, Birngartenweg 117, 64291 Darmstadt

Dr. Hartwig Richter, Meidnerweg 12, 64291 Darmstadt

Gerhard Schäfer, Fuchsstr. 6, 64291 Darmstadt

Darmstadt, den 11.1.2009

An das Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

Dezernat IV/Da 43.2

64 271 Darmstadt

Antrag der Fa. Merck KGaA, Frankfurter Str. 250, 64271 Darmstadt für die Genehmigung einer Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG (Polyproduktionsanlage zur Herstellung und Aufreinigung weitgehend anorganischer Chemikalien) am Standort Darmstadt

hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dieser Einwendung handelt es sich um einen Beitrag von Vorstandsmitgliedern der Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e. V (IGAB), die sämtlich in direkter Nachbarschaft zur Fa. Merck wohnen und mit ihren Familien dort Wohnungseigentum besitzen. Mit der Beteiligung an solchen Genehmigungsverfahren greift die IGAB wieder zu einem Verhalten, das vor 12 Jahren mit Einrichtung der Rahmenplankonferenz beendet war. Der Verlauf der vorletzten Rahmenplankonferenz und deren Ergebnisse zum beabsichtigten Bebauungsplan A39 haben jedoch gezeigt, dass nachbarschaftliche Belange anscheinend nicht mehr außerhalb formaler und rechtlicher Verfahren geregelt werden können.

Daher erheben wir hiermit Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben, da durch dieses Vorhaben unser Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird.

Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 BImSchG, so dass wir befürchten, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise sowie durch Störfälle unter anderem schädliche Luft- und Boden-Verunreinigungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen unsere Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm.

Darüber hinaus wird die Korrektheit des öffentlichen Beteiligungsverfahrens angezweifelt als auch die angestrebte Verfestigung einer Merck-Schutzzone zu Lasten privaten Grundbesitzes außerhalb des Betriebsgeländes angegriffen.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag ist daher abzuweisen.

Begründung:

1 Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Seveso-Problematik im Grundsätzlichen

1.1 Zum Zeitraum der Offenlegung

Die Antragsunterlagen lagen zwischen dem 1. Dezember und 31. Dezember 2008 aus. Zum ersten ist festzustellen, dass sowohl am 24. Dezember als auch am letzten Tag der Offenlegung das Regierungspräsidium geschlossen war und damit die Monatsfrist nicht erfüllt ist. Des Weiteren hat der gewählte Zeitraum zum Jahresende hin und zudem während der Weihnachtsfeiertage zu einer zusätzlichen Behinderung potentieller Einwender geführt. Da die Unterlagen dem Regierungspräsidium viel früher vorlagen, hätte ein früherer oder alternativ ein späterer Zeitraum gewählt und die festzustellenden Erschwernisse hätten verhindert werden können. Die Erschwernisse bestanden vor allem darin, dass bei der Firma Merck ab 19.12. fast alle Mitarbeiter in Urlaub waren und dies bis zum 12.1. mit der Konsequenz, dass Mitarbeiter ihren Urlaub unterbrechen mussten (Herr Lange) bzw. in Kauf genommen haben, zuhause kontaktiert zu werden (Frau Dr. Bruns). Ebenso war auch im Regierungspräsidium die zuständige Sachbearbeiterin nicht anzutreffen, und es war ihrer Vertretung überlassen, die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen zu gewährleisten. Es sei ausdrücklich betont, dass alle bei Merck und dem Regierungspräsidium Beteiligten zuvorkommend und um Aufklärung bemüht waren, jedoch zu Details nur unzureichend Auskünfte geben konnten.

1.2 Zum Ortsbezug der Offenlegung

Zusätzlich zur Offenlage im Regierungspräsidium bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen in der Eingangspyramide der Firma Merck. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und festgestellt, dass die Bedingungen an diesem Standort unzumutbar waren. So konnten die drei Aktenordner dort nur am Tresen stehend studiert werden und die gewünschte Anfertigung von Kopien oder Fotos auch nur des Inhaltsverzeichnisses wurde verweigert. Es konnten nur Notizen gemacht werden und außerdem wurde die Kurzbeschreibung zum Antrag ausgehändigt.

Da auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme in der Bekanntmachung des Regierungspräsidiums ausdrücklich hingewiesen wurde, sind diesem auch die geschilderten Erschwernisse anzulasten, da es Pflicht gewesen wäre, die räumlichen und sachlichen Bedingungen zu qualifizieren. Es ist daher anzuraten, wie bei früheren Genehmigungsverfahren (z.B. Hochregallager N 90) die durchaus notwendige, ortsnäher zu der betroffenen Nachbarschaft zusätzliche Offenlage in der Bezirksverwaltung in Arheilgen durchzuführen.

1.3 Zum Problem der Anfertigung von Kopien aus den Antragsunterlagen

Am 9.12.2008 haben im Rahmen einer Besprechung bei der Firma Merck die anwesenden IGAB-Vorstandsmitglieder deutlich gemacht, dass sie eine gutachterliche Beratung bezüglich des Vorhabens für notwendig halten und deshalb zur Ausstattung des am Ort nicht ansässigen Gutachters um die Überlassung eines Satzes der gesamten Antragsunterlagen gebeten. Dies wurde mit pauschalem Hinweis auf Betriebsgeheimnisse (Angst vor den Chinesen) nicht eingeräumt, die Überlassung des Inhaltsverzeichnis und ausgewählter, besonders wichtiger Abschnitte der Unterlagen wurde jedoch zugesagt.

Nach Überlassung des Inhaltsverzeichnisses kam der Gutachter zum Ergebnis, dass folgende Kapitel aus dem Genehmigungsantrag für Einwendungen wichtig sind:

- Kapitel 1 komplett
- Kapitel 3 komplett
- Kapitel 5 komplett einschließlich Karten
- Kapitel 6 komplett ohne Verfahrensfließbilder
- Kapitel 7 komplett
- Kapitel 8 komplett einschließlich Emissionsstellenplan
- Kapitel 10 komplett
- Kapitel 13 komplett
- Kapitel 14 komplett
- Kapitel 16 brandschutztechnischen Beschreibung O 30 einschließlich Anlage und Übersicht Entrauchungsabschnitte, Nutzungseinheiten

- Kapitel 20 komplett

Es wurde daraufhin Merck um die Überlassung dieser Unterlagen so möglich als Datei z.B. im PDF Format gebeten. Merck hat daraufhin mitgeteilt, dass diese Unterlagen leider nicht in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden können, da das Verfahren dies leider nicht vorsieht. Der Gutachter könne hingegen gerne bei Merck die Unterlagen in einem separaten Raum einsehen. Dazu würde auch ein im Urlaub befindlicher Kollege persönlich zur Verfügung stehen.

Die Aussage von Merck, "dies sieht das Verfahren leider nicht vor" wird in Zweifel gezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren, in dem ausdrücklich die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit unter Wahrung von Fristen vorgeschrieben ist, die Weitergabe von Antragsunterlagen als Kopie oder in Dateiform an vom Vorhaben ggf. direkt Betroffene ausdrücklich ausschließt. Das Verhalten von Merck steht zudem im Widerspruch zu den Zusagen im Gespräch vom 9. Dezember. Denn sofort nach Erhalt des Inhaltsverzeichnisses wurden gegenüber Merck die Teilbereiche der Unterlagen benannt, die aus gutachterlicher Sicht für eine qualifizierte Meinungsbildung von Betroffenen benötigt werden. Es wurde dabei sehr wohl eine Auswahl getroffen unter Ausschluss der Abschnitte 4,9,11,12,15,17,18 und 19. Die Furcht von Merck, dass hier Einblicke in Betriebsgeheimnisse möglich und so z.B. den chinesischen Konkurrenten Vorteile entstünden, ist zudem nicht nachvollziehbar, da für das Betriebsgeheimnis relevante Teile der Genehmigungsunterlagen gar nicht öffentlich ausliegen und Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nachdem der Gutachter darauf hingewiesen hatte, dass bei anderen Genehmigungsverfahren außerhalb Hessens die Genehmigungsbehörden in der Regel bereit sind, dass die bei der Behörde ausliegenden Unterlagen kopiert werden können, wurde diesbezüglich mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Kontakt aufgenommen. Dort war zunächst nur die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen in einem gesonderten Raum mit Arbeitstisch und Stühlen möglich. Die auch hier abgelehnte Bitte um die Anfertigung von Kopien wurde jedoch überprüft und kurzfristig die Entscheidung mitgeteilt, dass Kopien bei Kostenerstattung gefertigt werden können. Dies geschah am 18. und 19. Dezember zeitnah zu den Weihnachtsfeiertagen und kurz vor Ende der Offenlegungsfrist.

1.4 Zur Relevanz der Seveso-Problematik

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass im neuen Betriebsgebäude O30 und dem zugehörigen Tanklager O33 große Mengen gefährlicher Stoffe vorgehalten oder verarbeitet werden sollen. So sollen ständig über 500 Tonnen vorrätig sein, die brandfördernd, giftig, gesundheitsschädlich, reizend und umweltgefährlich sind und über 1000 Tonnen, die als ätzend beschrieben werden. Das Vorhaben ist daher unter dem Aspekt der sogenannten Seveso-Richtlinie für die Arheilger Nachbarschaft von großer Bedeutung. Es wird bezweifelt, dass für jeden dieser gefährlichen Stoffe der maximale Ausbreitungsbereich im Falle eines Störfalles

nachvollziehbar nachgewiesen und eine Auswirkung auf die vorhandenen Wohngebiete außerhalb des Betriebsgeländes völlig ausgeschlossen ist.

Auf Seite 29 des Abschnittes 14 zum Thema Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer wird sowohl auf die Vereinbarung mit dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Merck KGaA vom 13. Juli 2006 sowie das Gutachten des TÜV Nord vom Juni 2006 Bezug genommen. Da mit dieser Vereinbarung eine Baubeschränkungszone rings um das Betriebsgelände der Firma Merck festgelegt wurde, die vor allem in Arheilgen zu Merck benachbarte Wohngebiete betrifft, ist nicht zu verstehen, dass hier Vereinbarungen zu Lasten von privaten Grundstückseigentümern getroffen wurden ohne vorherige Beteiligung der Betroffenen. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem der Vereinbarung zugrunde liegende Gutachten des TÜV Nord in Essen hat zu einer Reihe von Unklarheiten und offenen Fragen geführt. Nach wie vor ist es daher geboten, wesentliche Punkte der vom TÜV Nord vorgelegten Studie einer näheren kritischen Betrachtung zu unterziehen.

1.4.1 Abgleich der betrachteten Szenarien mit dem Sicherheitsbericht

Maßgeblich für die Berechnung der Achtungsgrenzen sind die bei der Firma Merck gelagerten Stoffe, Stoffmengen sowie die Orte, an denen die Stoffe gelagert und gehandhabt werden. Interessant ist daher die Frage, inwieweit die für das Gutachten herangezogenen Randbedingungen für die betrachteten Szenarien mit den Angaben im Sicherheitsbericht der Firma Merck abgeglichen wurden. Ein Abgleich ist anhand des Gutachtens des TÜV Nord nicht möglich, da sie in mehreren Bereichen offensichtlich nicht ausreichend dokumentiert sind. Auch ist u.E. zu prüfen, inwieweit die herangezogenen Szenarien geeignet sind, um tatsächlich die potentiellen Auswirkungen von Stofffreisetzungen aus dem Betriebsbereich der Firma Merck zu beschreiben.

1.4.2 Überprüfung anhand der Anforderungen des SFK-Leitfadens

Dem Gutachten liegen die Empfehlungen des SFK-Leitfadens für die Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zu Grunde.

Die Empfehlungen umfassen u.a. folgende Bereiche:

- Freisetzungen des Inhaltes eines Fasses oder einer Flasche bei der Lagerung in Fässern bzw. Flaschen,
- bei Prozessanlagen und bei Lageranlagen ist davon auszugehen, dass Leckagen aus vorhandenen Rohrleitungen, Behältern, Sicherheitseinrichtungen etc. auftreten können,
- Leckagefläche in der Regel 490 mm², wobei in der Einzelfallberechnung die tatsächlich vorhandene Technik zu berücksichtigen ist, die minimale Leckagefläche beträgt 80 mm², auswirkungsbegrenzende Maßnahmen sind zu berücksichtigen,
- die Szenarien sind für Stofffreisetzungen, Brand und Explosion getrennt vorzunehmen,

- es ist die statistisch häufigste Wetterlage bei den Ausbreitungsbedingungen zu berücksichtigen. Als Beurteilungswerte sind die Empfehlungen des SFK-Berichtes (ERPG2-Wert, 1,6 kW/m², 0,1 bar) zu berücksichtigen.

Der SFK-Leitfaden unterscheidet zwischen Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse und Abstandsempfehlungen mit Detailkenntnissen. Im Gutachten des TÜV Nord wurde eine Berechnung mit Detailkenntnissen vorgenommen, was auch den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angemessen ist. Für uns unklar und anhand des Gutachtens nicht nachvollziehbar ist, inwieweit die Empfehlungen des Leitfadens bei der Modellierung der Szenarien berücksichtigt wurden.

1.4.3 Lager- und Abfüllanlagen und Vielproduktanlagen

Im Rahmen der Betrachtung von Lager- und Abfüllanlagen sowie Vielproduktanlagen für Flüssigkeiten wurden im Gutachten des TÜV Nord in einem ersten Schritt beispielhaft Brom und Acrolein betrachtet. Im Ergebnis ergaben sich Achtungsgrenzen von 500 bis 600 m. Der Stoff Brom wird auch tatsächlich bei der Firma Merck eingesetzt (TÜV Nord S. 40). In einem zweiten Schritte wurden Methylisocyanat sowie Nickeltetracarbonyl betrachtet, die beide nicht bei der Firma Merck im Einsatz sind. Gleichwohl wäre ein Einsatz der beiden Stoffe bei Merck zulässig. Für diese Stoffe wurden Achtungsgrenzen von 900 m bzw. 1.900 m ermittelt. Bei einer Freisetzung im Freien würden sich die Achtungsgrenzen nochmals um 50% erweitern, d.h. sie würden dann bei 1.350 m bzw. 2.850 m liegen.

Diese Achtungsgrenzen werden bei der späteren Festlegung der umhüllenden Achtungsgrenze nicht berücksichtigt. Der TÜV Nord begründet dies damit, dass beim Einsatz dieser Stoffe „eine Ergänzung des Schutzkonzeptes durch jeweils einzelfallbezogene Maßnahmen geboten“ wäre. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Achtungsgrenzen für Methylisocyanat sowie Nickeltetracarbonyl sich auf eine Größenordnung absenken, die für die ebenfalls betrachteten Stoffe Brom und Acrolein ermittelt wurden. Ähnliches gilt für die Aussagen in Kap. 4.9.2 des TÜV-Gutachtens für die Gase Phosgen und Arsin. Auch die hierfür ermittelten Achtungsgrenzen wurden später nicht weiter berücksichtigt.

Diese Sichtweise ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere bleibt offen, wie die Gutachter zu dem Schluss kommen, dass sich bei Anwendung einzelfallbezogener Maßnahmen tatsächlich die Achtungsgrenzen so weit reduzieren, dass beispielsweise die Achtungsgrenzen für Methylisocyanat sowie Nickeltetracarbonyl im Bereich derer von Brom bzw. Acrolein liegen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Festlegung der ausbreitungsbestimmenden Randbedingungen für Kap. 4.9 eine Reihe von Störfall begrenzenden Maßnahmen berücksichtigt wurde, die offensichtlich erheblich über das hinausgehen, was bei der Ermittlung der Achtungsgrenzen in den Kapiteln 4.1 bis 4.8 angenommen wurde. Im Wesentlichen handelt es sich um

- Handhabung der entsprechenden Stoffe nur in geschlossenen Gebäuden mit einer relativ geringen Luftwechselzahl,
- Begrenzung der Gebindegrößen,

- Aufstellung über kleinflächigen Wannen,
- Aufstellung in abgesaugten Kammern,
- Personalanwesenheit oder technische Leckagedetektion.

Darüber hinaus erstaunt die Argumentation des TÜV, da in Kap. 4.9.3 für die Freisetzung derselben Stoffe aus Laboren Achtungsgrenzen ermittelt wurden, die in der Umhüllenden Berücksichtigung fanden. Für uns unklar und anhand des Gutachtens nicht nachvollziehbar ist, inwieweit eine solche Vorgehensweise tatsächlich im Sinne der Seveso-Richtlinie und des SFK-Leitfadens ist. Im Einzelnen wäre zu klären, welche Maßnahmen beispielsweise bei der Handhabung von Methylisocyanat sowie Nickeltetracarbonyl in Betracht kommen und welche dieser Maßnahmen in Kap. 4.9 bereits berücksichtigt wurden. Denn nur wenn eine Reihe weiterer, bisher nicht berücksichtigter Sicherheitsmaßnahmen angemessen wäre, ist die Argumentation des TÜV Nord nachvollziehbar.

1.4.4 Technische Nachrüstungsmöglichkeiten und Mengenbegrenzungen bei der Fa. Merck

In Kap. 3.1 (Modellierung) wird ausgeführt, dass die Ermittlung der Achtungsgrenzen unter Anwendung standardisierter Randbedingungen erfolgte. Dies lasse keine Rückschlüsse auf die Qualität der Anlagen und deren Übereinstimmung mit dem Stand der Technik zu. So ergebe sich im Regelfall kein Ansatz für eine Optimierungsnotwendigkeit einer Anlage aufgrund der Ergebnisse der in der Studie durchgeführten Berechnung, u.a. da die standardisierten Randbedingungen weitgehend unabhängig von den anlageninternen aktiven Maßnahmen festgelegt sind.

Bei einzelnen Szenarien wurden im vorgelegten Bericht allerdings Sicherheitsmaßnahmen vorausgesetzt, die in der Praxis bislang nicht umgesetzt wurden. Beispielsweise wird angenommen, dass mit Wasser reagierende Stoffe wasserlimitiert gelagert werden. Für uns unklar und anhand des Gutachtens nicht nachvollziehbar ist, inwieweit solche Annahmen fachlich zutreffend sind und welche Konsequenzen sich hierdurch im Hinblick auf weitergehende technische Anforderungen an die Anlagensicherheit bestehender Anlagen bei der Firma Merck beispielsweise im Rahmen nachträglicher Anordnungen ergeben.

1.4.5 Bewertung der ermittelten Achtungsgrenzen

In der Studie des TÜV Nord wird ein Bewertungskonzept vorgestellt, anhand dessen zukünftige Einschränkungen in der Bauleitplanung innerhalb der ermittelten Umhüllenden der Achtungsgrenzen vorgeschlagen werden sollen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass für die Bundesrepublik Deutschland keine genauen Festlegungen vorliegen, welche Einschränkungen in der Bauleitplanung sich durch den ermittelten Bereich der Achtungsgrenze, in dem der ERPG-2-Wert überschritten wird, ergeben.

Diese Aussage trifft nur teilweise zu, denn in der Seveso-II Richtlinie wird in Artikel 12 (Überwachung der Ansiedlung) ausgeführt, dass ein angemessener Abstand zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen

sowie Freizeitgebieten andererseits zu wahren ist. Demnach stehen Wohngebiete und öffentlich genutzte Gebäude auf einer Stufe. Dagegen wird im TÜV-Gutachten sehr wohl zwischen Wohngebäuden und öffentlich genutzten Gebäuden sowie Verkehrsflächen unterschieden. Beispielsweise stellt eine Nutzung als Gewerbegebiet ohne Einrichtungen größeren Publikumsverkehrs nach Einschätzung der Gutachter keine beachtenswerten Konflikte dar. Auch bei der Neuplanung der Verkehrsführung am Martin-Luther-King Ring werden keine Konflikte mit der Firma Merck gesehen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, anhand welcher wissenschaftlicher Untersuchungen die in Kap. 5 genannten Kriterien abgeleitet wurden. Das Kapitel enthält keinerlei Literaturhinweise, anhand derer eine Herleitung nachvollziehbar wäre. Für uns unklar und anhand des Gutachtens nicht nachvollziehbar ist, welche Kriterien im Hinblick auf die Berücksichtigung von Achtungsgrenzen in der Fachwelt bislang erarbeitet wurden und inwieweit diese in Übereinstimmung zu bringen sind mit den Kriterien des Gutachtens des TÜV Nord.

1.4.6 Konsequenzen für die Planungsträger

Als Ergebnis der Konfliktdanalyse in Kap. 6 des Gutachtens ergeben sich nur sehr vage planungsrechtliche Konsequenzen. Insbesondere gewerbliche Nutzungen, die innerhalb der Achtungsfläche an verschiedenen Standorten gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Darmstadt geplant sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen bei Einhaltung verschiedener technischer Maßnahmen als tolerabel eingestuft. Für uns unklar und anhand des Gutachtens nicht nachvollziehbar ist, inwieweit die in Kap. 6 des TÜV-Nord-Gutachtens durchgeführte Konfliktdanalyse fachlich korrekt vorgenommen wurde.

Diese Erkenntnisse wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Immissionsschutzbehörde im Dezember 2006 mitgeteilt und es wurde darum gebeten, sich der Problematik anzunehmen. Leider blieb das Schreiben bis heute unbeantwortet und eine kritische Überprüfung des Gutachtens des TÜV Nord ist offensichtlich unterblieben, wie die Ausführungen im Kapitel 14 dokumentieren.

2 Einwendungen zum beantragten Vorhaben im engeren Sinne

2.1 Anlagenbegriff

Es wird angezweifelt, dass es sich bei der beantragten Anlage tatsächlich um eine eigenständige Anlage handelt. Aufgrund der Vielzahl der Verflechtungen, wie zum Beispiel Dampfleitungen, Energieversorgung, Rohstoffversorgung, etc ist davon auszugehen, dass es sich um eine integrierte chemische Anlage handelt. Darüber hinaus bleibt offen, inwieweit andere Anlagenteile der Firma Merck direkt von der beantragten Anlage abhängig sein werden, weil nur dort Stoffe erzeugt werden können, die in diesen Anlagen erforderlich sind.

Insofern hätte die beantragte Anlage nicht für sich alleine betrachtet und bewertet werden dürfen, sondern es hätten alle Anlagenteile der Firma Merck, die mit der Anlage verflochten sind, im Rahmen der Antragstellung insbesondere hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Dritte betrachtet und bewertet werden müssen.

2.2 Abluftreinigung und Abluftmessungen

Zur Reinigung der in der Anlage anfallen Abluft sind Abluftwäscher sowie bei einer Linie eine Entstaubungseinrichtung vorgesehen.

Es wird angezweifelt, dass diese Maßnahmen ausreichen, die Abluft nach dem Stand der Technik zu reinigen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Vielzahl-Anlage, in der eine Vielzahl von chemischen anorganischen und organischen Stoffen eingesetzt beziehungsweise erzeugt werden soll. Hinsichtlich der entstehenden Emissionen soll aber nur eine sehr geringe Anzahl von Parametern messtechnisch überwacht werden. Dies sind im Einzelnen Staub, die Schwermetalle Kupfer, Mangan und Antimon sowie Ammoniak, Chlorwasserstoff, Essigsäure und Ameisensäure.

Ein solches Überwachungskonzept ist nicht ausreichend und entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Es hätte eine Vielzahl weiterer Stoffe, die ebenfalls im Abgas der Anlage vorhanden sein können, in das Überwachungskonzept mit einbezogen werden müssen.

2.3 Luftschadstoffe

Eine Prognose zur Untersuchung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe wurde vom Vorhabensträger nicht vorgenommen. Es wird angezweifelt, dass diese Vorgehensweise den Vorgaben der TA-Luft entspricht.

Die geplante Schornsteinhöhe entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Tatsächlich hätten erheblich höhere Schornsteine geplant werden müssen.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zur Freisetzung von Gerüchen. Es ist daher für Dritte nicht nachvollziehbar, inwieweit von der Anlage Emissionen ausgehen, die zu Geruchsbelastungen führen.

2.4 Lärm

Die vorgelegte Geräusch Immissionsprognose ist unzureichend. Wesentliche Geräuschquellen wurden nicht berücksichtigt. Insofern werden die von der Anlage ausgehenden Geräuschbelastungen erheblich unterschätzt.

Es bleibt auch offen, für welche Immissionsorte die Zusatzbelastungen berechnet wurden. Beispielsweise fehlt eine Karte, auf der die Immissionsorte eingezeichnet sind. Für Dritte ist insofern nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den betrachteten Immissionsorten tatsächlich um die von der Anlage am stärksten betroffenen Punkte handelt oder ob nicht vielleicht andere Orte, an denen sich Dritte nicht nur vorübergehend aufhalten, stärker betroffen sind.

Weiterhin wird nicht ausgeführt, welche Gebietseinstufung den betrachteten Immissionsorten zugeordnet wird.

2.5 Anlagensicherheit

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit wurden zwei Störfallszenarien betrachtet. Das erste Szenario beschreibt die Freisetzung von Ammoniak durch einen Schlauchriss, der zur Ausbreitung von gasförmigen Ammoniak führt. Im zweiten Störfallszenario wird der Austritt von Essigsäure mit anschließendem Brand der Essigsäure betrachtet.

Die Ausbreitungsrechnung zu Ammoniak kommt zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen des kritischen Beurteilungswerte (EPRG 2-Wert) außerhalb des Betriebsgeländes der Firma Merck erfolgen. Insofern seien erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen von Dritten durch einen Störfall an der geplanten Anlage nicht zu erwarten. Die Betrachtung des zweiten Störfalls (Austritt und Brand von Essigsäure) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung benachbarter Gebäude im Falle eines Brandes nicht vorliegt.

Diese Aussagen sind fachlich nicht nachvollziehbar. Es wird insbesondere angezweifelt, dass die angenommenen Rahmenbedingungen der Störfallszenarien den ungünstigsten Fall im Hinblick auf eine mögliche Freisetzung von schädlichen und giftigen Gasen abbilden. Für das Brandszenario gilt Vergleichbares. Im Hinblick auf ein Brandszenario ist auch nicht auszuschließen, dass ein Brand auf benachbarte Gebäude übergreift (Domino-Effekt). In den Antragsunterlagen fehlen auch Angaben darüber, welche Stoffe in benachbarten Gebäuden gelagert und gehandhabt werden.

Weiterhin wird angezweifelt, dass die vorgelegten Sicherheitsbetrachtungen den Anforderungen der Störfallverordnung und der Seveso-Richtlinie entsprechen.

2.6 Brand- und Explosionsschutz

In den Antragsunterlagen fehlt ein Brandschutzgutachten. Die vorgelegten brandschutztechnischen Beschreibungen, überwiegend anhand von Formblättern, sind fachlich nicht ausreichend. Eine Reihe von Angaben in den Formblättern sind nicht nachvollziehbar. Es wird daher angezweifelt, ob die vorgesehenen brandschutztechnischen Maßnahmen für die Anlage ausreichend sind.

Dasselbe gilt für den Explosionsschutz. Es fehlt in den Antragsunterlagen ein Fachgutachten, das sich mit Fragen des Explosionsschutzes auseinandersetzt.

2.7 Altlasten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf dem geplanten Baufeld Altlasten befinden. Auf diesen Punkt wird im Genehmigungsantrag nicht eingegangen. Ohne das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über Altlasten am Anlagenstandort kann keine Genehmigung erteilt werden.

2.8 Wasser

Es wird angezweifelt, ob das vorgelegte Entwässerungskonzept den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des WHG entspricht.

Darüber hinaus wird angezweifelt ob die sich durch die Anlage ergebenden Belastungen auf die Grund- und Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet fachlich korrekt ermittelt und bewertet wurden.

2.9 Wassergefährdende Stoffe

Es wird angezweifelt, ob die einschlägigen Vorgaben des WHG und der hessischen VAWs in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden und entsprechend ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen.

2.10 Wechselwirkungen

Nach § 2 UVPG sind nicht nur die Auswirkungen der beantragten Anlage im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter sondern auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu untersuchen. Eine solche Untersuchung hat im Rahmen der UVU nicht stattgefunden.

2.11 Fauna und Flora

Eine Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wurde nicht durchgeführt. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu Auswirkungen auf Fauna und Flora im Untersuchungsgebiet. Dabei ist es unerheblich, ob im Untersuchungsgebiet spezielle Schutzgebiete ausgewiesen sind.

2.12 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

im Hinblick auf die Untersuchung der Umweltverträglichkeit erfolgte lediglich eine Vorprüfung des Einzelfalles. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Da für integrierte chemische Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Spalte 1 Anhang 1 UVPG obligatorisch ist, wurde vom Antragsteller auch geprüft, inwieweit es sich bei der beantragten Anlage um eine solche handelt. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine integrierte chemische Anlage nicht vorliegt.

Dies wird erheblich angezweifelt. Insbesondere wird angezweifelt, dass die Anlage abgesehen von der Dampf-, Rohstoff-Versorgung und Abfall-Entsorgung komplett unabhängig betrieben werden kann. Darüber hinaus wird angezweifelt, ob andere Anlagenteile der Firma Merck ohne die jetzt beantragte Anlage betrieben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

(Wilhelm Kins)

(Dr. Hartwig Richter)

(Gerhard Schäfer)